

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 26. September 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. g

² Nicht zum Erwerbseinkommen gehören:

- g. Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung; werden diese vom Arbeitgeber geleistet, so sind sie nur vom Erwerbseinkommen ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht;

Art. 7 Einleitungssatz

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz und 3

¹ ... Unkostenentschädigungen gehören nicht zum massgebenden Lohn.

³ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1 erster Satz

¹ Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 54 800 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge nach Artikel 21 berechnet. ...

¹ SR 831.101

Art. 21 Sinkende Beitragskala für Selbstständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9 200 Franken, aber weniger als 54 800 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

| Jährliches Erwerbseinkommen in Franken | | Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens |
|--|------------------|--|
| von mindestens | aber weniger als | |
| 9 200 | 16 000 | 4,2 |
| 16 000 | 20 300 | 4,3 |
| 20 300 | 22 600 | 4,4 |
| 22 600 | 24 900 | 4,5 |
| 24 900 | 27 200 | 4,6 |
| 27 200 | 29 500 | 4,7 |
| 29 500 | 31 800 | 4,9 |
| 31 800 | 34 100 | 5,1 |
| 34 100 | 36 400 | 5,3 |
| 36 400 | 38 700 | 5,5 |
| 38 700 | 41 000 | 5,7 |
| 41 000 | 43 300 | 5,9 |
| 43 300 | 45 600 | 6,2 |
| 45 600 | 47 900 | 6,5 |
| 47 900 | 50 200 | 6,8 |
| 50 200 | 52 500 | 7,1 |
| 52 500 | 54 800 | 7,4 |

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 9200 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

Art. 22 Abs. 2, 3 und 5

² Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital.

³ Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, so wird das Einkommen nicht zwischen den Beitragsjahren aufgeteilt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁵ Das Einkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 382 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Versicherungseigene Leistungen gehören nicht zum Renteneinkommen. Berechnet werden die Beiträge wie folgt:

| Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen | Jahresbeitrag | Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen |
|--|---------------|--|
| Franken | Franken | Franken |
| weniger als 300 000 | 382 | – |
| 300 000 | 420 | 84 |
| 1 750 000 | 2856 | 126 |
| 4 000 000 und mehr | 8400 | – |

Art. 29 Abs. 2, 6 und 7

² Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

⁶ Bei einer Beitragspflicht von weniger als einem Jahr werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht erhoben. Massgebend für die Beitragsbemessung sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Auf Verlangen des Versicherten wird auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.

⁷ Im Übrigen gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge die Artikel 22–27 sinngemäss.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

26. September 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

